Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel
Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 6 | **Juni 1936** | **3. Jahrgang**

Wann ist Preisunterbietung unlauterer Wettbewerb?

Aus dem Reich wird ein Fall gemeldet, in dem die Schließung eines Geschäftes wegen dauernder Preisunterbietung erfolgen mußte. Eine solche Maßnahme ist nur zu begrüßen, denn durch die Preisdrückerei wird der reelle Geschäftsmann ganz erheblich geschädigt, da die Kundschaft durch Vorspiegelung besonderer Preiswürdigkeit von dem auf Qualität bedachten Geschäft weggelockt wird. Das Unterbieten von Preisen ist daher eine Handlungsweise, die mit dem kaufmännischen Anstand und dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren ist. Denn der Einzelhändler, der ein Geschäft führt, ist nicht, wie in der liberalistischen Zeit, privater Geschäftsmann, der seine Ellbogen so gebrauchen kann, wie es ihm gefällt, sondern Sachwalter der Volksgemeinschaft. Insbesondere der Lebensmittelhandel, dem die Aufgabe der Volksernährung anvertraut ist, muß fachlich einwandfrei dastehen. Es geht nicht an, daß verkrachte Existenzen, die weder über berufliche Kenntnisse noch über menschliche Qualitäten verfügen, sondern nur das eine Ziel im Auge haben, möglichst schnell auf Kosten der Berufsgenossen zu Geld zu kommen, ein Lebensmittelgeschäft führen und den alteingesessenen Fachgeschäften Abbruch tun. Zwar dauert die „Blütezeit" eines solchen Anreißergeschäfts meist nur so lange, als das Kapital oder die Geduld der Lieferanten reicht. Aber es genügt immer, um die reellen Geschäfte um ihre Kunden zu bringen und zu mindesten Beunruhigung hervorzurufen. **Die Fachgruppe wird es daher als ihre Aufgabe betrachten, bei den fachlichen Prüfungen die Behörden auf solche Unruhestifter besonders aufmerksam zu machen.**

Eine andere Frage ist, wann Preisunterbietungen als unlauterer Wettbewerb anzusehen und strafbar sind. Grundsätzlich besteht Freiheit in der Preisbildung. Dieser Grundsatz ist allerdings gegenwärtig für den Lebensmitteleinzelhandel mit Rücksichtnahme auf das Allgemeinwohl ganz erheblich eingeschränkt worden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß der Preisprüfungskommissar nicht nur gegen unbegründete Preissteigerungen einzuschreiten hat, sondern in gleicher Weise sein Augenmerk auch darauf lenkt, daß ungerechtfertigte Preisunterbietungen unterbleiben. Es zeigt sich immer wieder, daß solche Preisunterbietungen einzelner Kolonialwarenhändler nicht nur ihren Berufsstand, sondern darüber hinaus trotz scheinbarer Vorteile für die Allgemeinheit auch diese Allgemeinheit empfindlich schädigen. In dieser Erkenntnis ist im Reich zur Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine Verordnung erlassen worden, nach der mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen derjenige bestraft wird, der

> unter betrügerischer Ausnutzung seines Kredites oder böswilliger Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Staat, Betriebsgefolgschaften und Gläubigern Waren zu Preisen anbietet, die die Selbstkosten nicht decken und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht entsprechen.

Allerdings ist insofern eine Einschränkung gemacht, als eine Strafverfolgung nur dann eintritt, wenn der betreffende Kolonialwaren- und Feinkosthändler seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß dem betreffenden Inhaber eines Kolonialwaren- oder Feinkostgeschäftes die Ausübung seines Berufes auf die Dauer bis zu fünf Jahren gerichtlich untersagt werden kann. Dieser darf dann auch nicht als Angestellter seinem Beruf nachgehen oder etwa ein Geschäft durch Angestellte betreiben lassen.

Die Entscheidung, wann im Einzelfalle sich ein Kolonialwarenhändler bei Unterschreitung des sonst in seinem Handelszweig für gewisse Güter und Leistungen üblichen Preisstandes des unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, ist nach der bisherigen nicht sehr klare Richtlinien aufweisenden Rechtsprechung schwierig, da nach dem bloßen Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres jede Preisunterbietung als unlauter im Sinne einer strafbaren Handlung erfaßt werden kann. Es ist daher erfreulich, daß sich in dieser Frage jetzt allmählich klare Grundsätze herausbilden. So hat das Reichsgericht in seinem jüngsten Urteil den Grundsatz aufgestellt, daß zwar nicht jede Preisunterbietung, auch nicht jeder Verkauf unter den Selbstkosten ohne weiteres als sittenwidrig anzusehen ist, vielmehr die gesamten Nebenumstände, die zu einem solchen Verhalten eines Geschäftsinhabers führen, gewürdigt werden müssen. Danach ist eine Preisunterbietung unlauter, wenn der betreffende Kolonialwaren- und Feinkosthändler seine billigeren Preise nur dadurch ermöglichen kann, daß er seinen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, also z. B. seine Miete nicht zahlt, untertarifliche Löhne zahlt, die Löhne an die Betriebsgefolgschaften nicht pünktlich zahlt, die rechtzeitige Abführung der Sozialbeiträge unterläßt, die Verpflichtungen seinen Lieferanten gegenüber nicht erfüllt und ähnliches. Unlauterer Wettbewerb liegt auch dann vor, wenn offenkundig die Preise nur für eine Warengattung besonders niedrig gehalten werden, um Kunden auch für andere Waren anzulocken. Unlautere Preisunterbietung kann auch dann vorliegen, wenn bei der Festsetzung der Preise auf Gewinn verzichtet wird, vor allem, wenn eine solche Maßnahme, für welche die Rechtsprechung den Ausdruck „ruinöse Preisschleuderei" geprägt hat, dazu dient, wirtschaftlich schwächere Mitbewerber auszuschalten. Unlauterer Wettbewerb liegt ferner vor, wenn Preisunterschreitungen durch Ausnutzung der Notlage der Lieferfirma ermög-

licht werden, indem der betreffende Geschäftsinhaber die Preise für seine Warenbezüge unter Ausnutzung der Notlage der Lieferfirma außergewöhnlich drückt. Allerdings dürften diese Fälle im Kolonialwaren- und Feinkosthandel zu den Seltenheiten gehören, da diese Möglichkeiten überhaupt nur größeren kapitalkräftigeren Geschäften offen steht. Unlautere Preisunterbietung liegt vor allem vor, wenn Markenartikel, also Erzeugnisse, die in gleicher Güte usw. vom Hersteller auf den Markt gebracht werden, unter den von der Herstellerfirma allgemein festgesetzten Verkaufspreisen abgesetzt werden. Selbst wenn in einem oder dem anderen Falle der Erwerb von solchen Markenartikeln unter dem Normalpreis möglich sein sollte, schließt dies unlauteren Wettbewerb durch den betreffenden Kolonialwaren- und Feinkosthändler nicht aus, da man von diesem die Kenntnis verlangen muß, daß in solchen Fällen der betreffende Lieferant sich des Vertragsbruches und damit des unlauteren Wettbewerbs schuldig und der belieferte und weiterverkaufende Kolonialwaren- und Feinkosthändler sich unter Umständen mit strafbar macht.

Die Verordnung betr. Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer vom 13. Dezember 1935 und das darin enthaltene Statut der Kammer sieht im Abschnitt V ein Ehrengericht der Industrie- und Handelskammer vor, das die Aufgabe hat, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden. Das ehrengerichtliche Verfahren können die staatlichen und kommunalen Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer, sowie das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs beantragen. Dieses Einigungsamt, das ebenfalls bei der Industrie- und Handelskammer errichtet ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf gütlichem Wege oder durch Schiedsspruch zu erledigen. Das Einigungsamt kann bei allen Streitigkeiten in Anspruch genommen werden, die sich in Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben. Beim Einigungsamt können im Gegensatz zum Ehrengericht, bei dem nur bestimmte öffentlich-rechtliche Organe Anträge stellen können, alle Personen oder Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können, als Kläger oder Widerkläger auftreten.

Die von diesem Gericht bezw. Amt zu verhängenden Strafen können unter Umständen sehr empfindlich und für die Zukunft eines Kolonialwaren- und Feinkosthändlers sogar ausschlaggebend sein. Angesichts der einschneidenden Folgen einer Preisunterbietung kann daher jedem Inhaber eines Kolonialwaren- und Feinkostgeschäftes nur dringend geraten werden, sich an die durch Gesetz und Rechtsprechung festgelegten Richtlinien zu halten und sich bei der Ausübung seines Berufes in der Preisgestaltung sich so zu bewegen, daß jeder Zeit die notwendige Rücksichtnahme gegenüber der Allgemeinheit und den Berufsgenossen besteht. Dabei wird die korrekte Linie am einfachsten dann eingehalten, wenn sich die Verkaufspreise in dem betreffenden Kolonialwarengeschäft mit den allgemeinen Richtpreisen decken. DRA.

Nochmalige Warnung vor Uebertretung der Einzelhandelsschutzverordnung

Es werden immer noch von Zeit zu Zeit Fälle beobachtet, in denen jemand ein Geschäft neu errichtet, übernommen oder verlegt hat, ohne die hierzu erforderliche Genehmigung zu besitzen. Ein solches Verfahren ist mit den Bestimmungen der Einzelhandelsverordnung nicht vereinbar. Denn diese sieht vor, daß die Erlaubnis erteilt sein muß, bevor der Geschäftsbetrieb beginnt. Die Folge der Gesetzesübertretung ist die, daß der unerlaubt eröffnete Betrieb unverzüglich von der Polizeiverwaltung wieder geschlossen werden muß. Außerdem wird ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet. Unter diesen Umständen kann nur auf das dringendste davor gewarnt werden, unter Mißachtung der Vorschriften der Einzelhandelsschutzverordnung ein Geschäft zu errichten, zu übernehmen oder zu verlegen.

Die Ansicht, daß es möglich sei, bis zur endgültigen Entscheidung eine vorläufige Genehmigung zu bekommen, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend und daher gefährlich. Eine einstweilige Erlaubnis kommt in keinem Falle in Frage, wenn das Geschäft begonnen hat, bevor der Antrag auf Zulassung zum Einzelhandel eingereicht ist und der Senat sich ausdrücklich schriftlich mit der vorläufigen Führung des Geschäfts einverstanden erklärt hat. Eine solche vorläufige Erlaubnis kann nur in den allerdringendsten Fällen der Geschäftsübernahme — niemals aber bei der Errichtung eines neuen Geschäftes — erteilt werden, und auch nur, wenn dies zur Vermeidung größerer Vermögensverluste unerläßlich notwendig erscheint. Vor allen Dingen aber auch nur insoweit, als der ordnungsmäßige Antrag auf Zulassung gestellt ist und es sich um ein aussichtsreiches Verfahren handelt. Das heißt, es muß sich aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen ergeben, daß mit keinerlei Einwendungen wegen fehlender Sachkunde, mangelnder Zuverlässigkeit oder ungesunder Uebersetzung in der fraglichen Geschäftsgegend gerechnet zu werden braucht. Daß solche vorläufigen Genehmigungen in der Regel nicht erteilt werden, beweist die Tatsache, daß in Danzig ein solcher Fall bisher nicht bekannt ist.

Häufig ist auch zu beobachten, daß Volksgenossen, die ein Geschäft übernehmen wollen, bereits den Kaufvertrag abschließen und sogar eine Anzahlung leisten, bevor sie die Genehmigung besitzen. Stellt sich dann bei der Prüfung des Antrages heraus, daß die Voraussetzungen der Verordnung nicht erfüllt sind und die Erlaubnis nicht erteilt werden kann, so entstehen jedesmal erhebliche Schwierigkeiten, die aber, weil selbst verschuldet, nicht behoben werden können. Jedenfalls ist hierin kein ausreichender Grund für die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung zu erblicken. Auch insoweit kann nur dringend vor übereilten Entschlüssen gewarnt werden.

Die Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel ist gern bereit, alle gewünschten Auskünfte über die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zu erteilen und die Interessenten zu beraten.

Zur Frage des Geschäftsverkaufs durch den Pächter

Wer ein offenes Ladengeschäft kauft oder neu einrichtet und imstande ist, das Geschäft wirtschaftlich vorteilhaft zu betreiben, sollte, wenn es ihm irgend möglich ist, auch das Grundstück erwerben,

in dem sich das Geschäft befindet. Denn Miet- oder Pachtverträge laufen ab, und der Geschäftsinhaber ist zum Teil um den Genuß seiner Arbeitsfrüchte, um seine Kundschaft, gebracht, wenn es ihm nicht gelingt, das Geschäft oder die Kundschaft vor dem Ablauf der Pachtzeit zu verkaufen oder den Pachtvertrag zu erneuern. Kündigt ihm der Verpächter fristgerecht, so muß er gehen und die Räume einem Fremden überlassen, dem neuen Pächter. Ein lehrreiches Beispiel hierfür liefert eine neue Reichsgerichtsentscheidung. Zu dieser grundsätzlichen Rechtsfrage führt das Reichsgericht u. a. folgendes aus:

Wenn eine Verkehrssitte dahin bestände, daß der Vermieter oder Verpächter den Geschäftsverkauf gestatten müsse, kommt doch nur ein Verkauf vor Beendigung des Pachtverhältnisses in Betracht. Es liegt auf der Hand, daß das Recht des Pächters zum Verkauf des Geschäfts nur solange gelten kann, als der Pächter auf die Benutzung der Pachträume ein Recht hat. Ist das Recht durch Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses erloschen, so stehen dem Rauminhaber keinerlei geschützte Rechte über die Räume mehr zu. Es kommt auch nicht darauf an, ob er dem Verpächter etwa vor dem Pachtende einen geeigneten Bewerber zugeführt hatte, oder ob er durch die grundsätzliche Weigerung des Verpächters, den Verkauf des Geschäfts zu gestatten, von der Zuführung abgehalten worden ist. Setzt man voraus, daß der Pächter sein Recht vor Beendigung der Pachtzeit geltend gemacht hätte und daß es ihm von dem Verpächter verweigert worden wäre, so würden ihm daraus Schadenersatzansprüche (infolge des durch Vereitelung des Geschäftsverkaufs entstandenen Schadens) entstanden sein; aus den Schadenersatzansprüchen aber kann kein Zurückbehaltungsrecht der Räume hergeleitet werden. Denn nach § 556 Absatz 2 BGB. hat der Mieter (§ 581 BGB. der Pächter) kein Zurückbehaltungsrecht. Diese Vorschrift gibt das Gesetz ohne jede Einschränkung. („Reichsgerichtsbriefe". 4 212/35. — 3. 1. 36.)

Der Zutraghandel mit Butter und Käse

Durch Verordnung vom 29. April 1936 hat der Senat die Bestimmungen aus B Ziffer 7 der Verordnung betr. das Verbot des Straßenhandels mit Milch und Milcherzeugnisse sowie die Regelung des Zutragshandels mit Milch und Milcherzeugnissen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 470/71) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Nach dieser Bestimmung durften bisher Butter, Käse, Butterschmalz und Speisefette sowie Waren, deren Verkauf und Feilhaltung in Milchläden verboten ist, weder allein, noch mit Milch in die Behausungen getragen werden.

Die Aufhebung dieser Bestimmung ist mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft getreten. Der Senat wird ermächtigt, das Verbot wieder in Kraft zu setzen, falls er es für erforderlich erachtet.

Trennung der Warenspalten im Wareneingangsbuch

Es ist verschiedentlich die Frage aufgetaucht, ob bei den Eintragungen ins Wareneingangsbuch verschiedene Warengruppen bei den Buchungen von einander getrennt werden können. In Anlehnung an die reichsdeutschen Bestimmungen ist anzunehmen, daß es an sich zulässig ist, im Wareneingangsbuch die verschiedenen Warengruppen zu trennen und zu diesem Zwecke mehrere Warenspalten und mehrere Preisspalten vorzusehen. Geschieht dies, dann muß jede Preisspalte monatlich oder jährlich zusammengerechnet und die Summen, die sich für die einzelnen Preisspalten dabei ergeben haben, zu einem Gesamtbetrag zusammengefaßt werden. Es wird jedoch ausdrücklich betont, daß eine solche Trennung zwar zulässig, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Es wird bei diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß die Eintragung der Einkaufspreise in Buchstabenauszeichnung in das Wareneingangsbuch unzulässig ist. Der Einkaufspreis muß vielmehr immer in Ziffern eingetragen werden.

Geschäftsbewegung im Monat Mai 1936

Jm Monat Mai 1936 haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel im ganzen 28 Anträge auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zur Begutachtung vorgelegen. Es ist also die gleiche Anzahl wie im Vormonat. Damit wächst die Zahl der bisher beantragten Geschäftserrichtungen, -Uebernahmen und -Verlegungen in der Kolonialwareneinzelhandelsbranche im Jahre 1936 insgesamt auf 180.

Die 28 Anträge im Monat Mai verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I.	Betr. Neuerrichtung	7 Anträge
II.	Betr. Geschäftsübernahme . . .	15 Anträge
III.	Betr. Verlegung	5 Anträge
IV.	Betr. Ausdehnung des Warenkreises	1 Antrag
V.	Betr. Erweiterung des Verkaufsraumes	—

In 17 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Verzeichnis der Betriebe des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Das umstehend in dieser und den folgenden Nummern nach dem neuesten Stande der Ermittelungen laufend zusammengestellte Verzeichnis sämtlicher Betriebe im Gebiet der Freien Stadt Danzig, deren Zweck auf den Verkauf von Kolonialwaren i. w. S. unmittelbar an den Verbraucher gerichtet ist, vermittelt ein anschauliches Bild von der Bedeutung, aber auch von der unheilvollen Uebersetzung des Danziger Kolonialwareneinzelhandels, Darüber hinaus erfüllt das Verzeichnis den Wunsch nach einer planmäßigen, zuverlässigen Aufzählung aller nach Orten und Straßenzügen geordneten Kolonialwarengeschäfte. Das Verzeichnis dient damit auch organisatorischen und statistischen Zwecken.

Die Angehörigen der Fachgruppe werden gebeten, die Geschäftsstelle der Fachgruppe auf etwa vorhandene Unstimmigkeiten in dem Verzeichnis zum Zwecke der Berichtigung aufmerksam zu machen.

I. Danzig - Stadt

A. Danzig (ohne Schidlitz, Ohra, Neufahrwasser, Brösen, Heubude, Langfuhr, Oliva und Zoppot)

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Abbeggasse	18 a	V	Reich, Gertrud
Adebargasse	7	IV	Herholz, Rosalie
Almodengasse	1 d	V	Prüwe, Richard
	4		Bähring, Emma
Altstädt. Graben	12/13	I	Machwitz, Wilhelm
	19/20		Mehrwald, Friedrich
	27		Ebner, Wilhelm
	31		Minge, Friedel
	33		Jacobius, Moritz
	42		Blech, Johannes
	44		Ringe, Berta
	56		Deuter, Hedwig
	92		Utz, Richard
Am Berge	5	IIa	v. Kokoska, Erich
Am brausenden Wasser	9	IIb	Gehrke, Berta
Am Holzraum	18	VI	Narczynski, Erna
Am leegen Tor	3	III	Lettau, Marta
	7		Büchler, Karl
Am Spendhaus	5	IIb	Teffner, Minna
Am Trumpfturm	1	III	Loescher, Frieda
	5		Porté, Albert
An der Schiffchenbrücke	23	IV	Wiegandt, Bertha
	25		Nötzel, Marta
An der Schneidemühle	1	IIb	Göring, Paula
Ankerschmiedegasse	4	III	Block, Theodor
Barbaragasse	7	IV	Schuttenberg, Mathilde
Bartholomäus-Kirchengasse	19	I	Thom, Anna
Bastion Ochs	7	V	Willer, Marie
Bastion Wolf	5 a	V	Steinfeldt, Erna
Baumgartsche Gasse	20	I	Kowalkowski, Leo
Bischofsberg	2	IIa	Wessel, Käte
	4		Klingenberg, Herbert
	8		Karsten, Arthur
	24 b		Sünderwald, Paul
	33		Neubauer, Wilhelm
Bleihof	8	IV	Pioch, Gertrud
Böttchergasse	10	I	Noetzel, Julius
	18		Schönrade, Gustav
Brabank	15	IIb	Zuch, Hermann
	21		Zimmermann, Helene
Brandgasse	13	IV	Radtke, Margarete
Breitgasse	37	IIb	Groß, Heinrich
	40		Graul, Rudolf
	56		Hölke, Emil
	72		Runde, Max
	78		Sieg, Paul
	99		Lublinski, Ernst
	105		Sendowski, Hermann
	117		Abramowicz, Dina
Brotbänkengasse	11	II	Gdanietz, Broni
	42		Classen, Hugo
	50		Brade, Lina
Burggrafenstraße	10	I	Schukat, Elisabeth

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
I. Damm	16	II	Bruer, Rudolf
	22/23		Kaisers Kaffee-Geschäft
IV. Damm	7	IIb	Behrendt, Joh.
Dienergasse	37	III	Thoms, Emilie
Dominikswall	10	II	Wagner, Gertrud
	13		Schneider, Wilhelm
Drehergasse	5	IIb	Munk, Rosa
	18		Dein, Herta
Eimermacherhof	4	IIb	Goldmann, Theodore
Englischer Damm	2	IV	Kunz, Erich
	5		Grünspan, Leo
	6 a		Gutowski, Margarete
	6 b		Bublitz, Anna
	10 a		Haase, Otto
	18		Zacharias, Hans
	27		Dombrowski, Willy
Faulgraben	2/3	VI	Lange, Karl
Fischmarkt	23	IIb	Borowski, Anna
	24		Paganini, Emma
	37/39		Voigt, Paul
	44		Fiedler, Edeltraut
	45		Garde, Georg
Fleischergasse	2	III	Schütz, Margarete
	29		Mack, Gustav
	35		Hauschulz, Agnes
	38 a		Stolzmann, Paul
	74		Hellan, Leopold
	87		Rehfeldt, Felix
Frauengasse	15	II	Abromeit, Richard
	22		Bauermeister, Agnes
Fuchswall	1	VI	Hog, Maria
	1		Kuhr, Auguste
Goldschmiedegasse	12	II	Karpf, Erna
Grenadiergasse	33	IIa	Bigilski, Martha
	40		Ramelow, Karl
	48		Loth, Auguste
	51		Bothke, Wilhelm
Groddeckgasse	5	V	Kaisers Kaffee-Geschäft
Große Bäckergasse	1	IIb	Kunkel, Anna
	5		Goß, Heinrich
Große Gasse	4	IIb	Kresin, Gertrud
	5		Wasiek, Bruno
	15		Behrendt, Johannes
Gr. Krämergasse	6/7	II	Werner, Liesbeth
Gr. Mühlengasse	4	I	Lange, Charlotte
Gr. Schwalbengasse	6	V	Pichowski, Anton
	15 a		Klaffke, Edmund
	21		Hechler, Gertrud
	22		Bertram, Kurt
	26		Kurkowiak, Anita

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Gr. Walddorf		V	
Gartenweg	1		Schulz, Erich
	9		Rogaczewski, Maximilian
Laubenkolonie Sonnenland			Ruddigkeit, Emil
Mitteltrift	24		Mohring, Otto
Paetowstraße	7		Behr, Max
Parkweg	6		Globies, Bertha
	9		von Essen, Elise
	25		Loroff, August
Stieglitzweg	20		Jaskinia, Wladislawa
Wiesenstraße	28		Kerlin, Bertha
Grüner Weg	1	V	Korsinkowski, Hans
	9		Brandt, Johannes
	20		Hantelmann, Herbert
Häkergasse	1	IIb	Lehwald, Friedrich
	7		Celmer, Stanislaus
	14		Schator, Martha
	33		Kaisers Kaffee-Geschäft
	50		Geisler, Maria
	56		Bluhm, Gustav
	59		Kunze, Artur
Hakelwerk	3/4	I	Patzke, Gustav
	10		Urbatz, Elisabeth
	20		Zille, Agnes
Haustor	5	IIb	Noetzel, Erich
	8		Krüger, Georg
Heilige-Geist-Gasse	12	II	Schmidt, Frieda
	19		Jantzen, Erich
	32		Wende, Paul
	47		Bünger, Clemens
	51		Lewandowski, Fritz
	64		John, Karl
	71 b		Zulauf, Anna
	77		Warszawiak, Nuchem
	109		Kümmel, Johannes
	131		Rosemann, Johannes
Herrengarten	4	V	Kühnel, Otto
Hinter Adlers Brauhaus	3	I	Arczynski, Franz
	8		Krüger, Minna
	23		Maschke, Anna
Hintergasse	31	III	Wisniewski, Anna
Hirschgasse	1 b	V	Wessel, Käte
	4		Kadatz, Friedrich
	8		Baranowski, Margarete
	9		Grunwald, August
Hohe Seigen	1	I	Kobusch, Walter
	26		Kantelberg, Emma
	27		Beslack, Julius
Holm	8 d	VI	Schulz, Auguste
Holzgasse	4	III	Nitz, Kurt
	7		Bonkowski, Leo
Holzmarkt	10	II	Schilling, Paul
	12/14		Dzaak, Albert
	17		Kaisers Kaffee-Geschäft
Hopfengasse	89	IV	Puttkammer, Erich
	98 100		Marczinke, Lina
Horst-Hoffmann-Wall	1	IIa	Peters, Luise
	16		Janson, Hermine
Hühnerberg	4	V	Nabitz, Gustav
	14		Konitzki, Karl
Hundegasse	6	III	Garbus, Isaak
	21		Heinrichs, Ernst
	32		Neumann, Martha
	38		Ebner, Wilhelm
	80		Steinert, Edmund
	109		Zukiert, Salia
	111		Teßmer, Robert
	118		Droß, Käte
Johannisgasse	12	IIb	Kappas, Leopold
	13		Kampe, Gertrud
	35		Arndt, Irene
	44/45		Zinger, Sara
	55		Kuhn, Johannes
Jopengasse	14	II	Loebb, Alfons
	42		Nilson, Elisabeth
	48/49		Klein, Berta
	58		Landau, Rita
	63		Schwiedland, Gustav
Jungferngasse	3 b	I	Simon, Erich
	25		Maaß, Anastasia
	28		Schmandt, Ida
Junkergasse	3	IIb	Kaisers Kaffee-Geschäft
Kalkgasse	2	VI	Machtans, Georg
Kaninchenberg	3	IIa	Schaefer, Christine
	7		Arndt, Paul
Karrenwall	5	III	Slawatyki, Ejnoch
Kasernengasse	3/4	V	Umierski, Berta
Kassubischer Markt	9/10	VI	Reganzerowski, Helmut
	11		Kaisers Kaffee-Geschäft
	15		Chrzuszczynski, Alice
Katergasse	3	III	Petrasch, Rosalie
Ketterhagergasse	1	III	Petrowski, Ella
	8		Alfaenger, Georg
	14		Bora, Franz
Kleine Gasse	1	IIb	Wydorski, Emilie
	8		Marowski, Klara
Kl. Hosennähergasse	3	II	Kordel, Viktoria
Kl. Walddorf		V	
Dorfstraße			Großmann, Leo
Laubenkolonie			Witte, Emmy
Niedertrift			Friese, Erna
Siedlung Fey			Mönnichs, Hans
Wilhelm-Tell-Str.	10		Maß, Hilda
Kneipab	7/8	IV	Oesterreich, Gustav
	10		Angrick, Anna
	20		Melchior, Frieda
	26		Peters, Erich
	31		Schlicht, Ewald
	34		Rudigkeit, Ida
	37		Dück, Konrad
Knüppelgasse	2	IIb	Raddatz, Walter
Kohlengasse	3	II	Przybilla, Anna
Kohlenmarkt	25	II	Kuschel, Robert und Erika
	32		Ebner, Wilhelm
	35		Machwitz, W.
Kolkowgasse	21	V	Musigmann, Wilhelm
Krebsmarktmühle		IIa	Müller, Karl
Küstergasse	4	IIa	Krüger, Amalie

(wird fortgesetzt)

Druck von A. Schroth, Danzig